

KV-VERHANDLUNGEN FMMGI 2015

(AUSGENOMMEN BERUFSGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE)

ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier wird, ausgenommen für die Berufsgruppe der Gießereiindustrie nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestgehälter** ab 1.11.2015 (Beilage 1) um 1,5%.
2. Erhöhung der **Ist-Gehälter** ab 1.11.2015 um 1,5%

2a. Freizeitoption:

Statt der Erhöhung der Ist-Gehälter gemäß Punkt 2 kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch anstelle des unter Punkt 2 angeführten Prozentsatzes von mindestens 2 Stunden 15 Minuten.
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (z.B. Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß § 12b ermittelten Monatswertes zu zahlen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer sonstige Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlan-

gen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeioption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die Gehälter aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.11.2015 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist gemeinsam von beiden Betriebsparteien bis 29.2.2016 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Bis zum 31.3.2016 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeioption abgeschlossen werden.
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung zwei Monate die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht schriftlich zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Wird bis 31.3.2016 die Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse schriftlich bekundet haben, die Möglichkeit, bis 17.6.2016 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeioption zu vereinbaren.
- Kommt bis 17.6.2016 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, sind die Gehälter der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem nächstfolgenden Monatsersten um die kollektivvertragliche Ist-Gehaltserhöhung vom 1.11.2015 entsprechend dem oben festgehaltenen Prozentsatz zu reduzieren. Ab diesem Zeitpunkt gilt anstelle der Gehaltserhöhung die Freizeioption.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Lohn bei Anwendung der Freizeioption unter den Mindestlohn zum 1.11.2015 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeioption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeioption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß § 12b ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

3. Die Lehrlingsentschädigung wird ab 1.11.2015 wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 1,5%):

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 590,98	€ 790,94
2. Lehrjahr	€ 792,39	€ 1.062,53
3. Lehrjahr	€ 1.072,72	€ 1.321,63
4. Lehrjahr*	€ 1.450,48	€ 1.536,22

* gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

4. Die Aufwandsentschädigungen betragen ab 1.11.2015 (Beilage 1b):

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
mindestens		
€ 52,80	€ 31,32	€ 84,12

5. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 1,5% und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 1,5 % ab 1.11.2015 (Beilage 1b). Die innerbetrieblichen Zulagen sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 1,5 % ab 1.11.2015 erhöht.

6. Regelung zum Rahmenrecht

§ 4 Abs. 10 lautet:

„a) Der 24. und 31. Dezember ist arbeitsfrei, bei Schichtarbeit ab Ende der Nachtschicht vom 23. auf 24. bzw. 30. auf 31. Dezember, spätestens jedoch ab 6 Uhr früh.

b) Für die am 24. Und 31. Dezember entfallenden Arbeitsstunden erfolgt kein Gehaltsabzug.

c) Gilt für die ArbeiterInnen eines Betriebes an diesen beiden Tagen ein nach 12 Uhr liegender Arbeitsschluss so gilt für jene Angestellten, deren betriebliche Anwesenheit wegen ihres regelmäßigen Arbeitszusammenhanges mit den ArbeiterInnen notwendig ist, an diesen beiden Tagen, die für die ArbeiterInnen des Betriebes vorgesehene Arbeitszeitregelung.“

7. Punktation zu einer „Erweiterten Bandbreite Neu“ in § 4 Abs. 4b Neu

Die KV-Parteien vereinbaren die Einführung einer Erweiterten Bandbreite Neu mit folgenden Eckpunkten:

- Tägliche NAZ 9 Stunden
- Wöchentliche NAZ 32-45 Stunden
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden/ -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonto 1
- Zeitzuschlag ab der + 61. bis zur + 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag ab der + 101. bis zur + 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht

- Durchrechnungszeitraum: 12 Monate
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143), in Zeit: 1:1,67
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (§ 4 Abs. 4a)
- Befristung der Regelung zur Erprobung 3 Jahre
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld
- Vereinbarkeit der Regelung mit Schichtarbeit
- Inkrafttreten: ehealdigst

Die KV-Parteien vereinbaren die Fertigstellung des KV-Textes unmittelbar nach Abschluss dieses KV.

8. Geltungsbeginn: 1.11.2015

Wien, am 28.10.2015